

Zyklus 1 / Arbeitsgruppe 2:

Was lernen wir aus bisherigen Erfahrungen mit Betroffenenbeteiligung in Aufarbeitungsprozessen?

Gesamtprotokolle der AG-Sitzungen am 12.12.2023, 18.01.2024 und 28.02.2024

Die Ausgangslage für die Arbeitsgruppe 2 „Was lernen wir aus bisherigen Erfahrungen mit Betroffenenbeteiligung in Aufarbeitungsprozessen?“ im 1. Zyklus des Dialogprozesses bilden die Ergebnisse aus dem World-Café-Format bei der Auftakt-Plenarsitzung am 04.11.2023.

Sie sind diesem Gesamtprotokoll angehängt.

1. AG-Sitzung am 12.12.2023

Zu Anfang wird vereinbart, dass als Zeichen für die rote Karte das „Feuer“ Emoji genutzt werden kann.

Das Arbeiten in den AGs wird kurz erläutert. Drei Termine bis Ende Februar, in denen gemeinsam gearbeitet wird. Auf Grundlage der drei Sitzungen im 1. Zyklus werden dann zentrale Ergebnisse der AGs im April in Berlin vorgestellt und aus diesen Ergebnissen die Themen für den 2. Zyklus identifiziert. Für jede AG werden die Ergebnisse gesichert und geclustert. Im zweiten Zyklus werden konkretere Fragen ausführlicher besprochen. Die aktuelle Bearbeitung von übergeordneten Fragestellungen führt gerade noch dazu, dass es zwischen allen vier AGs inhaltlich große Schnittmengen gibt. Das wird sich ab Zyklus 2 voraussichtlich ändern.

Die Ergebnisse vom 03.11. zu den World-Café-Tischen zum Thema „Was lernen wir aus bisherigen Erfahrungen mit Betroffenenbeteiligung in Aufarbeitungsprozessen?“ werden vorgestellt (siehe das Dokument 231208_dp_gesamtergebnisse-fuer-ag1-4.pdf).

Anschließend werden in der Großgruppe folgende Punkte angemerkt:

- Was Institutionen angeht, sollte eventuell zwischen religiös geprägten und nicht-religiös geprägten Institutionen unterschieden werden, da es hier sehr große Unterschiede gibt. Standards müssen auf Spezifika von institutionellen Kontexten eingehen bzw. flexibel genug sein, diese auch zu adressieren.
- Eigene Strukturen sollten auch in Bezug auf organisierte Tätergruppen hinterfragt werden und nicht nur mit Blick auf Einzeltäter.
- In Bezug auf Aufarbeitung zu Tatkontexten in der DDR wird berichtet, dass Betroffenen auch heute noch vorgeworfen wird, dass sie das Ansehen der DDR im Nachgang beschädigen würden.
- Weder Staat noch Institution sollen entscheiden, wann ein Aufarbeitungsprozess abgeschlossen ist, sondern die Betroffenen.
- Datenschutz sollte Aufarbeitungsbestrebungen nicht im Weg stehen und nicht vorgeschoben werden. Jedoch sollte gleichzeitig Datenschutz eingehalten werden und Daten von Betroffenen nicht von Institutionsseite fahrlässig weitergegeben werden.
- Im Fall misslungener Aufarbeitungen sollten Betroffene ein Recht haben, selber Aufarbeitungsbestrebungen voranzutreiben.

Es folgt eine Kleingruppenphase in vier Gruppen mit einer Vorstellungsrunde und Diskussion der eingangs vorgestellten Ergebnisse.

Aus den Kleingruppen werden Ergebnisse zurückgemeldet und direkt in eine Diskussion dieser übergegangen. Die diskutierten Themen sind:

- (1) Start von Aufarbeitungsprozessen,
- (2) Datenschutz,
- (3) Zugang zu Presse/Öffentlichkeitsarbeit,
- (4) Inhalte von Aufarbeitungsprozessen.

(1) Start von Aufarbeitungsprozessen

Eine Kleingruppe widmete sich ausführlich der Frage, wie ein Aufarbeitungsprozess starten könne, vor allem wenn Institutionen sich weigern, diesen anzustoßen. Als Idee wurde eine Anlaufstelle für Betroffene, an die sie sich (anonym) wenden können, eingebracht. Über diese könnten zum Beispiel durch Öffentlichkeitsarbeit weitere Betroffene gefunden werden. Eine solche Anlaufstelle könnte bei der UBSKM oder Landesbetroffenenräten angesiedelt sein. Sie sollte jedoch unabhängig von jeglicher Institution, in der sexualisierte Gewalt erfolgte, sein. So eine Stelle könnte die Last, die Betroffene in Anfangsphasen tragen, erleichtern.

Gleichzeitig wurde betont, dass auch Institutionen Unterstützung in der Anfangsphase benötigen. Zum Beispiel im Sinne einer Beratung, wie Aufarbeitungsprozesse initiiert und konzipiert werden können. Schlechte Erfahrungen wurden berichtet, wenn Institutionen Strukturen oder Ziele eines Aufarbeitungsprozesses bereits vorgegeben hatten, bevor Betroffene einbezogen wurden.

Als Kennzeichen einer Institution mit ehrlichem Willen zu Aufarbeitung wurden spezifische Maßnahmen wie die Bereitstellung von Akten oder selbstständige Schritte, um an die Öffentlichkeit zu gehen, benannt.

Jenseits dieses Willens wurde angeregt, dass zu Anfang von Aufarbeitungsprozessen Entschädigungsprozesse von sexualisierter Gewalt geregelt werden sollten. In diesen sollten Biographien und die Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf die Biographien mehr gewürdigt werden.

2

(2) Datenschutz

Das Thema Datenschutz wurde in mehreren Kleingruppen als ein schwieriges Spezialthema, das vielseitig für Probleme sorgen könne, diskutiert.

Eine Gruppe besprach Datenschutz unter dem Blick einer „wissenschaftlichen Ausbeutung“ als problematische Praxis in wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudien, in der Daten weitergegeben und zuvor nicht anonymisiert werden. Bei Aufarbeitungsprozessen brauche es ein hohes Maß an Transparenz, welche Daten erhoben und wofür diese verwendet werden. Dabei sei auch zu prüfen, inwiefern überhaupt personenbezogene Daten notwendig seien und nicht mit anonymisierten Daten gearbeitet werden könne.

Als eine spezifische Schwierigkeit beim Datenschutz wurden eigene Datenschutzgesetzgebungen von (kirchlichen) Institutionen benannt, da es hierfür teilweise spezialisierte Fachanwälte bräuchte, von denen es nur sehr wenige gebe.

(3) Zugang zu Presse/Öffentlichkeitsarbeit

Der unterschiedliche Zugang von Betroffenen und Institutionen zu Presse(öffentlichkeit) wurde als eklatanter Machtunterschied im Verhältnis zwischen Betroffenen und Institutionen benannt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass größere Institutionen Pressestellen und Pressekontakte haben und es ihnen deswegen besser möglich sei, in der Öffentlichkeit aufzutreten und auch Meinungen zu setzen.

Andererseits sei gerade im Bereich der ehemaligen Heimkinder die Presse ein wichtiges Medium gewesen, um Druck auf Organisationen auszuüben, da ansonsten keine Form von Interessenvertretung existiere.

Meist würden Betroffene in den Kontakt mit der Presse gehen, wenn sie den Eindruck haben, dass sie nicht gehört werden und ihre Anliegen keinen Platz haben. Eventuell können bessere Feedback- und Evaluierungsprozesse in Aufarbeitungsprozessen den Gang zur Presse ersparen. Hier wurde beispielsweise eine unabhängige Beschwerdestelle angedockt an die Aufarbeitungskommission oder finanziert über die Kommune oder das Land als Möglichkeiten vorgeschlagen.

Es wurde auch betont, dass Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Transparenz die Bereitschaft von Betroffenen erhöhe, sich an Dritte zu wenden, z.B. an eine Anlaufstelle oder an Forscher:innen, die eine Aufarbeitungsstudie durchführen.

(4) Inhalte von Aufarbeitungsprozessen

Inhaltlich könnten Aufarbeitungsprozesse auch mehr in den Blick nehmen, welche Folgen sexualisierte Gewalt für Angehörige von Betroffenen hat.

Darüber hinaus könnten neu beginnende Aufarbeitungsprozesse von positiven Erfahrungen aus anderen Prozessen profitieren und schauen, welche Erfahrungen übertragbar seien.

Zum Abschluss gibt es eine Feedback-Umfrage zur AG-Sitzung.

Zusätzlich gab es einige mündliche Feedbackmeldungen:

- Wunsch nach mehr Struktur für die 2. Sitzung, eventuell thematische Untergruppen, in denen gesprochen wird. Jedoch nicht mehr in der Form einer Sondierung wie am 03.11., sondern konkretere Fragestellungen.
- Das Feuer-Emoji wurde in der Gruppe einmal übersehen. Vielleicht braucht es etwas anderes für die rote Karte im digitalen Raum.
- Sehr guter Rahmen, gut, dass so viel Zeit war. Viel Möglichkeit zum Austausch. Teilweise der Eindruck, dass wenige Betroffene dabei waren. Darauf kam der Hinweis, dass auch Institutionsvertreter:innen betroffen sein können und somit eventuell nicht sichtbar seien, jedoch auch als solche teilnehmen.
- Gut, dass erst einmal so breit gestartet wird und man sich langsam konkreten Fragestellungen zuwendet – macht es leicht, sich einzubringen.

2. AG-Sitzung am 18.01.2024

Zu Anfang wird darum gebeten, keine längeren Diskussionen im Chat parallel zu starten, die Kameras nach Möglichkeit einzuschalten und dass die Institutionsvertreter_innen ihre Institution im Kachel-Namen der Videokonferenz kenntlich machen. Meldungen sind per Handzeichen in WebEx möglich und bei Störungen kann „rote Karte“ in den Chat geschrieben oder das Feuer-Emoji genutzt werden. Es wird der Wunsch geäußert, Personen mit Vornamen und Nachnamen anzusprechen, ohne Pronomen oder Herr/Frau.

Anschließend wird in das Thema und den Ablauf der heutigen Sitzung eingeleitet. Inhaltlich soll der Start von Aufarbeitungsprozessen im Zentrum stehen. Es wird noch einmal auf die Überschneidungen zwischen den unterschiedlichen AGs hingewiesen.

Anschließend werden in fünf Kleingruppen die Startbedingungen für Aufarbeitungsprozesse besprochen. Die Diskussionspunkte der Kleingruppen werden in der Großgruppe vorgestellt. Die Punkte lassen sich in sieben Unterpunkte zusammenfassen: (1) Start von Prozessen, (2) Verhältnis und Vereinbarungen zwischen

Institution und Betroffenen, (3) Voraussetzungen für die Beteiligung von Betroffenen, (4) Externe Strukturen, (5) Anpassungsfähigkeit von Prozessen, (6) Erfahrungsberichte aus bisherigen Prozessen, (7) Begriffsdefinitionen.

1. Start von Prozessen

- Es wurden zwei Arten unterschieden, wie Aufarbeitungsprozesse zustande kommen. (1) Durch den Druck von Betroffenen oder Betroffenenvernetzung (Selbsthilfegruppen), in denen dann einseitig Aufarbeitung stattfindet oder (2) von Seiten der Institutionen als Aufträge an Dritte.
- Die Frage wurde gestellt, wo Übergänge zwischen Intervention und Aufarbeitung sind und wie diese passieren. Dies genauer zu betrachten, wurde als gewinnbringend erachtet.

2. Verhältnis zwischen Institution und Betroffenen

- Augenhöhe als Begriff sei erstrebenswert, jedoch lasse sie sich nie erfüllen, da Institutionen andere Voraussetzungen hätten. Im Aufarbeitungsprozess müssten die Interessen der Betroffenen mindestens gleichberechtigt mit denen der Institution einfließen.
- Es brauche einen gewissen „Vertrauensvorschuss“ aller Beteiligten – in dem Wissen und Bewusstsein, dass Betroffene oftmals zurecht und nachvollziehbarerweise Misstrauen ggü. der Institution empfinden.
- Alle Beteiligten müssten die Bereitschaft haben, über den gesamten Prozess offen miteinander zu kommunizieren, zuzuhören und Fragen zu stellen. Dafür müssten Rahmenbedingungen geschaffen werden.
- Die Macht der Institution dürfe sich nicht in einer erneuten Machtlosigkeit der Betroffenen manifestieren. Deswegen müssten Spaltungen von Betroffenenengruppen verunmöglicht sowie der Betroffenenwille klar mit einbezogen und nicht übergangen werden. Es dürften nicht bestimmte Betroffene aus der Konstituierung von Betroffenenengremien ausgeschlossen werden. Auch dürfte es keine „Lieblingsbetroffenen“ der Institutionen geben. Gruppen neben offiziellen Gremien müssten toleriert werden.
- Es müssten unterschiedliche Möglichkeiten der Beteiligung von Betroffenen (aufgrund von körperlichen, kognitiven, monetären, etc. Unterschieden) geschaffen werden. Dafür brauche es eine gemeinsame Vernetzung der Betroffenen.
- Im Sinne einer Klärung der Zusammenarbeit sollte festgelegt werden, wie aufgearbeitet werden soll: anhand welches Materials? Mit welchen Methoden und mit welcher Zielrichtung? Was sind Aufgabenbereiche der jeweiligen Beteiligten? Darüber hinaus brauche es so etwas wie eine Netiquette für den Umgang miteinander.
- Als Qualitätssicherung müssten Meilensteine einer Evaluierung im Aufarbeitungsprozess definiert werden.
- Es sollte ein Vetorecht für Betroffene geben.
- Es wurde darauf eingegangen, dass wenn eine Institution Aufarbeitung verweigert, für die Betroffenen Pressekontakt oder auch hohe Entschädigungsforderungen hilfreich sein können, um Druck auszuüben. Darüber hinaus könne auch Bürgerforschung und Archivarbeit von Betroffenen viel bewegen. Dies seien jedoch hohe Hürden für Betroffene. Standards sollten deutlich machen, dass Aufarbeitung ohne diese Hürden möglich sein muss.

- Ein verlässliches Beschwerdemanagement und eine Prozessgestaltung müssen klar definiert und von wissenschaftlicher Aufarbeitung getrennt sein.

3. Voraussetzungen für die Beteiligung von Betroffenen

- Betroffene haben weniger Ressourcen als Institutionen. In einem Aufarbeitungsprozess beteiligen sich Betroffene vor allem im Sinne einer privaten Investition. Daher bräuchte es Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, die Übernahme von Therapiekosten, Anschaffung von Technik für die Teilnahme an Onlinesitzungen sowie ggf. weitere nötige Infrastruktur zur Teilnahme.
- Jedoch geht es nicht nur um die materielle Ermöglichung der Beteiligung, sondern auch um eine Klärung, wie Betroffene, die vielleicht nicht so nah an der Institution sind und Meinungen vertreten, die nicht institutionsfreundlich sind, beteiligt werden können. Ebenfalls müssen Betroffene darin unterstützt werden, sich in Organisationsstrukturen und -abläufen zu orientieren und zurechtzufinden.
- Es wurde auch aufgeworfen, dass Betroffene gerade in Bezug auf Forschung und Forschungsdesigns nicht überfordert werden dürften. Es bedarf hierzu einer Orientierung. Dies wurde als Spannungsfeld zwischen Befähigung und Überforderung benannt. Dies könne durch einen Mix an unterschiedlichen Betroffenenkapazitäten abgepuffert werden und Schutz vor Überforderung dürfe nicht in Bevormundung kippen. Bei Überforderung könnten in einer Vereinbarung eine „Stopp-Funktion“ und ein entsprechendes Prozedere mitgedacht werden.
- Betroffenenbeteiligung könne auch Betroffene aus anderen Tatkontexten miteinbeziehen, gerade wenn nur sehr wenig Betroffene bekannt seien oder sich melden. Dies wurde auch kritisch gesehen – aufgrund der spezifischen Erfahrungen, die Betroffene in den jeweiligen Kontexten machen, sei es jedoch denkbar.
- Es wurde ebenfalls diskutiert, wie sich Betroffene als Gruppe organisieren könnten, um gemeinsam aufzutreten. Dies sei in einem kleinen geographischen Rahmen einfacher als in größeren. Gerade zu Beginn von Aufarbeitungsprozessen brauche es eine Infrastruktur, um Betroffene miteinander zu vernetzen: entweder durch Aufrufe, ein Onlineforum oder reale Treffen. Es müsse ausgeschlossen werden, dass Institutionen Betroffene „kontrollieren“.

4. Externe Strukturen

- Es bräuchte eine Instanz außerhalb von Betroffenen und Institution, bei der sich Betroffene finden, um sich zu organisieren (z.B. auf Landesebene oder bei UBSKM). Darüber hinaus sollte eine externe Supervision genauso wie externe Moderation für Betroffene zum Standard werden.
- Eine Unabhängige Stelle, an die sich Betroffene wenden können, auch um bilateralen Austausch zwischen Institution und Betroffenen zu minimieren, wurde als sinnvoll erachtet. Träger dieser Anlaufstellen könnten unabhängige Vereine, andere bestehende Träger oder eine noch zu gründende Stiftung (im Sinne einer „Stiftung Aufarbeitung“) sein. Eine solche Stelle könnte in den Bundesländern oder auf Bundesebene eingerichtet werden. Diese Stelle könnte Betroffene in Aufarbeitungsprozessen beraten.
- Es braucht neutrale/unabhängige Räumlichkeiten, in denen Gespräche oder Treffen stattfinden können (auch Treffen der Betroffenenorganisation).
- Ein Recht auf Aufarbeitung für Betroffene und die Pflicht zur Aufarbeitung für Institutionen sollte gesetzlich geregelt werden.

5. Anpassungsfähigkeit von Prozessen

- Unterschiede zwischen großen und kleinen Institutionseinheiten (Beispiel Kinderheim vs. Sportbund) müssen in Standards mitgedacht werden. Diese Unterschiede bedeuten eklatante Unterschiede in Aufarbeitungsprozessen, z.B. besteht bei kleinen Institutionen viel stärker die Gefahr, auch bekannten Personen zu begegnen. Es sei daher wichtig, auch individuelle Gegebenheiten zu berücksichtigen, um Beteiligung ermöglichen zu können.
- Je nach Organisationsgröße werden nicht immer alle im Dialogprozess besprochenen Elemente umsetzbar sein, in Standards sollte daher auf Organisationsgröße eingegangen werden.
- Standards sollen auch darauf eingehen, wie verfahren werden kann, wenn Institutionen nicht mehr existieren, in denen die Taten begangen wurden. Hier sei insbesondere der gesamte Komplex der DDR gesondert zu betrachten.

6. Erfahrungsberichte aus bisherigen Prozessen

- Öffentlich zugängliche Erfahrungsberichte zu unterschiedlichen Interessen und daraus resultierende Konflikte am Beginn von Aufarbeitungsprozessen wären interessant. Dabei sollten unterschiedlichen Positionen/Fraktionen der beteiligten abgebildet werden.

7. Begriffsdefinition

- Betroffenenbeteiligung als Begriff sei schwierig, alternativ werden Zusammenarbeit bzw. Kooperation vorgeschlagen.
- Es sollten nicht Vereinbarungen, sondern Richtlinien erarbeitet werden. Diese seien verbindlicher. Sie sollten an Spezifika der jeweiligen Institution angepasst werden.

Nach der Vorstellung der Ergebnisse der Kleingruppen wird die weitere Arbeit in der AG besprochen, dazu kommen folgende Impulse:

- Gut wäre es, die Frage der Betroffenenorganisation weiter zu verfolgen, da sie zur Befähigung von Betroffenen essentiell sei. Eine Vernetzung über Tatkontexte hinaus auf Länderebene oder angebunden an den Bundes-Betroffenenrat wäre zu überlegen.
- Die Zurverfügungstellung von Ressourcen müsste weiter operationalisiert werden.
- Die angedachte dritte Instanz müsste weiter geschärft werden. Was wären deren Aufgaben und Kompetenzen?
- Wie eine Netiquette aussehen könnte, sollte weiter besprochen werden (möglicherweise in AG4?).
- Ebenfalls das angesprochene Vetorecht für Betroffene und/oder Institutionen sollte spezifiziert werden.

Nach der Sammlung gibt es die Möglichkeit für mündliches Feedback:

- Kleingruppenphasen werden als produktiver empfunden als in der Großgruppe.

- Kleingruppen mit mehr Zeitkontingent besser, vielleicht die Kleingruppen thematisch konkreter gestalten, um mehr Themen bearbeiten zu können.
- Danke an das Team für die sehr gute Vorbereitung und Gestaltung und an alle Beteiligten für die gute Stimmung und den Austausch.
- Wenn man in zwei AGs an einem Tag ist, ist es sehr schwierig die Konzentration zu halten. Auch gerne unterschiedliche Themen in den Kleingruppen bearbeiten.

Es wird über die Verschiebung des Präsenztermins im April (neuer Termin: 29.04. Vortreffen der Betroffenen / 30.04. Plenarsitzung) informiert.

3. AG-Sitzung am 28.02.2024

Als Konsequenz aus den Feedbackbögen zum letzten AG-Termin wird in dieser Sitzung konkreter in drei Kleingruppen zu spezifischen Fragestellungen gearbeitet. Die drei Kleingruppen werden von Claire Kersting, Malte Täubrich und Miriam Walther moderiert.

Die Fragestellungen der Kleingruppen sind:

Gruppe 1: Planspiel: Im Laufe eines Aufarbeitungsprozesses kommt es zu einer gravierenden Auseinandersetzung oder Eskalation, die den Prozess gefährdet. Erarbeiten Sie einen Ablaufplan, wie externe Unterstützung (z. B. durch Mediation o. Ä.) hinzugezogen werden sollte, um den Prozess fortzusetzen. Was braucht es? Wann? Durch wen? Wie lange?

Gruppe 2: Schwerpunkt Institutionen: Wie können Institutionen Betroffene für einen Aufarbeitungsprozess gewinnen? Wie kann für einen solchen Prozess geworben werden? Wie soll dieser Prozess öffentlich und gegenüber den Betroffenen dargestellt werden? Wen spricht man für die Startphase und Konzeption an?

Gruppe 3: Schwerpunkt Betroffene: Wie kann ein:e Betroffene:r die Initiative ergreifen, um einen Aufarbeitungsprozess anzustoßen? Wie können sich Betroffene untereinander vernetzen und voneinander erfahren? An wen können sie sich wenden?

Die Teilnehmenden teilen sich frei in die drei Gruppen auf. Folgende Ergebnisse werden im Plenum berichtet:

Gruppe 1

- Ein Ablaufplan konnte nicht erstellt werden.
- Es gab viel Diskussion über Konflikte und Konfliktkonstellationen: Konflikte zwischen Betroffenen und Institutionen, verschiedenen Betroffenenengruppen, innerhalb einer Institution oder unter Wissenschaftler:innen, die als externe Aufarbeitende beteiligt sind. Konflikte sind Teil eines Aufarbeitungsprozesses und sollten mit eingeplant werden.
- Es sollte bereits vorab geklärt werden, welche Regeln für den Fall eines Konflikts gelten und wie mit Konflikten umgegangen wird. Eine externe Mediation kann hierbei eingeplant werden.
- Von Beginn des Prozesses an sollten eine oder mehrere Personen (idealerweise zwei) involviert sein, die im Konfliktfall im Prozess bleiben und auf deren Expertise zurückgegriffen werden kann, um den

Konflikt professionell zu begleiten. Diese Personen sollten keine enge Verbindung zur Institution haben und gemeinsam von Betroffenen und Institutionen ausgewählt werden.

- Das Ziel sollte sein, Betroffene zu stärken, sodass der Abbruch der Beteiligung im Konfliktfall nicht die letzte Option bleibt. Ein Recht auf Aufarbeitung und möglicherweise eine unabhängige Anlaufstelle, finanziert durch einen Fonds, könnte dieser Dynamik entgegenwirken.

Gruppe 2

- Aufarbeitungsprozesse sollten immer öffentlich sein, damit Betroffene und Zeitzeug:innen erreicht werden können. Die Ergebnisse müssen in jedem Fall öffentlich sein.
- Als Wege der öffentlichen Ansprache wurden besprochen:
 - Presse
 - Interne Kanäle der Organisation
 - Eigene Social-Media-Kanäle, Homepages, Newsletter etc.
 - Netzwerke von Betroffenen
 - Betroffenenräte
- Die Kombination aus pressewirksamen Aufrufen und der Verbreitung in Betroffennetzwerken hat sich als sinnvoll erwiesen.
- Zwischen der öffentlichen Bekanntgabe der Aufarbeitung und dem öffentlichen Auftreten von Betroffenen sollte unterschieden werden. Die Institution sollte von sich aus Öffentlichkeit suchen, ihre Motivation für die Aufarbeitung darlegen und respektieren, wenn Betroffene anonym bleiben möchten.
- Eine externe Stelle oder Person kann das Vertrauen der Betroffenen stärken und den Kontakt erleichtern, ebenso wenn klar ist, welche Gestaltungsmöglichkeiten Betroffene haben. Der Prozess erfordert eine gewisse Flexibilität.
- In größeren Institutionen kann eine Vernetzung zwischen verschiedenen Betroffenen hergestellt werden, um sich gegenseitig zu stärken und zur Teilnahme an Aufarbeitungsstudien zu motivieren. Ob dies angenommen wird, entscheiden die Betroffenen selbst.
- Auch mit wenigen Betroffenen kann eine sinnvolle und qualitative Aufarbeitung stattfinden. Mindestens zwei bis drei Beteiligte wären wünschenswert, jedoch hängt dies auch vom Umfang der Tätigkeit ab.
- Es wurde die Idee eines Pools von Betroffenen diskutiert, die prinzipiell bereit sind, an Aufarbeitungen mitzuwirken und angefragt werden können (eventuell angesiedelt bei der UBSKM).
- Wenn keine Betroffenen bekannt sind, sollten Institutionen dennoch mit der Aufarbeitung beginnen. Ohne die Geschichten von Betroffenen bleibt die Aufarbeitung jedoch eher auf einem niedrigen oder abstrakten Niveau.

Gruppe 3

- Die Initiative geht in der Regel von den Betroffenen und nicht von den Institutionen aus. Es stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit sich Betroffene auf einen solchen Prozess einlassen:

- Sicherheit vor negativen Konsequenzen, wie Verleumdungsklagen
- Mehrere mitwirkende Betroffene, um Druck auf die Institution auszuüben, falls diese sich nicht kooperativ zeigt
- Berücksichtigung von Entschädigungen – nicht nur als Aufwandsentschädigung, sondern auch für das erlittene Leid
- Regionale Unterstützungsstrukturen für Betroffene, die ausreichend finanziert sind, mit Informationen zu weiteren Angeboten zur Heilung (analog zu Pflegestützpunkten)
- Andere Betroffene könnten sich eventuell über eine Online-Vernetzungsplattform finden lassen. Vernetzung könnte auch durch „Aus-unserer-Sicht“ ermöglicht oder unterstützt werden.
- Regionale Finanzmittel zur Betroffenenorganisation könnten über die Krankenkassenfinanzierung für Selbsthilfegruppen genutzt werden, um auch politisch aktiv zu werden.
- Finanzmittel für Betroffenenbeteiligung könnten auch über einen Fonds akquiriert werden, in den Institutionen prozentual einzahlen. Dies wäre auch sinnvoll, damit sich kleine Organisationen nicht darauf zurückziehen können, dass sie keine Mittel haben.

Weitere Anregungen und Diskussionspunkte

- Es wurde darauf hingewiesen, dass es auch Aufarbeitungsprozesse gibt, die von den Institutionen selbst angestoßen werden. Dabei scheinen unterschiedliche Dynamiken eine Rolle zu spielen. Es sollte dafür Offenheit bestehen, jedoch gehen die ersten ernsthaften Aufarbeitungsprozesse auf das Engagement von Betroffenen zurück.
- Eine Entschädigung für das erlittene Leid kann nur die Institution selbst leisten, kein Fonds oder ähnliches. Falls die Institution nicht mehr existiert, könnte möglicherweise über das Opferentschädigungsgesetz (OEG) oder das Soziale Entschädigungsrecht (SER) eine Entschädigung ermöglicht werden.
- Eine Informationskampagne zu verschiedenen Entschädigungsmöglichkeiten für Betroffene könnte hilfreich sein, damit klar wird, wohin sie sich wenden können. Erfahrungsberichte wären ebenfalls sinnvoll, damit Betroffene wissen, was in einem solchen Prozess auf sie zukommt. Insgesamt gibt es je nach Institution sehr unterschiedlich entwickelte Strukturen, zum Beispiel bei den Kirchen oder anderen Einrichtungen. Diese Spannweite müssen die Standards des Dialogprozesses berücksichtigen.
- Unabhängige Schlichtstellen oder Begleitungen wären sinnvoll, wenn sich Betroffene nicht ernst genommen fühlen. Ein Qualitätssiegel für Institutionen wäre hilfreich, wenn die Betroffenenbeteiligung im Sinne des Dialogprozesses umgesetzt wird und den Betroffenen klar wird, welche Möglichkeiten sie haben, sich einzubringen und welche Gestaltungsspielräume bestehen.

Zyklus 1 / Arbeitsgruppe 2:**Was lernen wir aus bisherigen Erfahrungen mit Betroffenenbeteiligung in Aufarbeitungsprozessen?**

(Zyklus I: 12.12.2023 / 18.01.2024 / 28.02.2024, je 13-16h)

Konkrete Good Practice-Beispiele

- Niedrigschwellige Infos über diverse Hilfsangebote für Betroffene zur Verfügung stellen
- Medienkampagne, um Betroffene für Beteiligung zu erreichen und Aufgaben zu erklären
- Öffentlichkeit stärkt Betroffenenbeteiligung (BB) (z.B. Tweets von UBSKM vor Veranstaltungen)
- Externe Begleit- und Ansprechperson während des gesamten Aufarbeitungsprozesses (AP)
- Kostenübernahme bei Reisen, speziellen Bedarfen, ...
- Gute Rahmenbedingungen (Unterbringung, Ausstattung, ...)
- Aufwandsentschädigung
- Verständigung darüber, was aufgearbeitet werden soll und wie
- Unterschiedliche Formate: in Präsenz, digital, telefonisch, niedrigschwellig, Mitwirkung möglich, wenn auch nicht kontinuierlich
- Erzählwerkstätten, um Sprechfähigkeit von Betroffenen zu unterstützen

Erwartungen von Betroffenen

- Haltung der Institution: Auf Seite der Betroffenen stehen
- Berichtetes glauben
- Vertrauen aufbauen
- Raum geben für das, was Betroffene an Geschichten mitbringen
- Erst-Ansprechperson, die empathisch ist, berät, so dass Betroffene wissen, worauf sie sich einlassen
- Ehrlicher Wille / intrinsische Motivation der Institution für den AP
- Kompetenzkriterien für institutionelle Mitarbeiter:innen in AP
- Kontinuität des Teams in der Institution während des AP
- Im AP: Einerseits Institutionen zusammen mit unabhängigen Fachpersonen und andererseits Betroffene/Selbstorganisationen zusammen mit Fachberatungsstellen
- Bereits implementierte und gelebte Schutzkonzepte können vertrauensbildend sein
- Gute Begleitstrukturen: Moderation, Supervision, Prozessbegleitung
- Transparenz
- Rollenklarheit aller Beteiligten
- Zahlenverhältnis: Betroffene nicht in der Minderheit
- Betroffene von Anfang an einbeziehen: heißt auch, gemeinsame Verständigung über Ziele und Problemanalyse
- Betroffene „richtig“ ansprechen und aufrufen
- Expert:innen aus Erfahrung sollen Benefit vom AP haben und nicht geschädigter herauskommen
- Umfassende (finanzielle) Ressourcen: Unterstützung durch Fachberatungsstellen, Moderation, Räumlichkeiten, Zeit
- Betroffene nicht auf Betroffenheit reduzieren

- Unterstützung durch Pressekontakte für Veröffentlichung der Perspektive von Betroffenen
- Betroffene sollen im Laufe des Prozesses Vorschläge unterbreiten können (Partizipation von Anfang an und kontinuierlich)
- Mitsprache von Betroffenen (nicht nur nach Aufforderung, z.B. Vorträge)
- Standardisierte Verfahren unabhängig von der Institution
- Standards für Intervention bei institutionellem Missbrauch
- Beteiligung in AP auch für „schwierige“, „unbequeme“ Betroffene
- Wissenstransfer: Erkenntnisse und Good Practice auch jenseits der Institution zur Verfügung stellen
- Demut und Ehrlichkeit der Institution
- Eigene Strukturen hinterfragen: Anerkennung eines strukturellen und systemischen Problems sowie von toxischen Mustern
- Retraumatisierung darf nicht als (vermeintlich fürsorglicher) Hinderungsgrund herangezogen werden
- Verknüpfung von Aufarbeitung und Prävention/Intervention
- Kontextübergreifende BB mitdenken
- Beschwerdestelle/-verfahren in allen AP

Probleme

- Konkurrenzverhältnis unter Betroffenen
- Ausspielen institutionsfreundlicher Betroffener ggü. anderen Betroffenen
- Betroffene in der Presse oder vor wichtigen Institutionen diskreditieren
- Wann ist Aufarbeitung abgeschlossen und wer bestimmt das?
- Es kann keinen Schlusspunkt geben
- Erst Aufarbeitungsstudie/Gutachten, dann fängt Aufarbeitung erst an
- Aufarbeitung ist nicht mit Studie beendet
- Asymmetrische Machtstrukturen müssen mitgedacht und ausgeglichen werden
- Zugang zu AP oft zu schwierig, Hürden zu hoch, zu wenig Infos
- Unterschiedliche Behandlung von Betroffenen einerseits und anderen Expert:innen andererseits in gleichberechtigten Gremien
- Wie erreicht eine Institutionen Betroffene, um einen AP zu starten?
- Wer geht auf wen zu und wer bestimmt über den AP?
- Emotionale Überforderung der institutionellen Mitarbeiter:innen
- Eigeninteresse der Institution an AP kann vom Interesse der Betroffenen abweichen
- Keine Anlaufstelle für den Gesamtkontext DDR

Juristische Fragen und staatliche Verantwortung

- Datenschutz darf Aufarbeitung nicht verhindern oder verzögern
- Soll in Extremfällen der Staat eine Aufsichtspflicht erhalten?
- Notwendigkeit verbindlicher Rechtsgrundlagen für Aufarbeitung, so dass Institutionen sich nicht verweigern bzw. nicht eigenmächtig entscheiden können, wann ein AP beendet ist
- Der Staat sollte den ersten AP einer Institution evaluieren und ggf. einen weiteren Prozess einfordern